

Entwurf

Verschmelzungsvertrag

und Verschmelzungsbeschlüsse

Urkundenrolle Nr. _____ für 2015
Verhandelt zu Neustadt a. Rbge. am _____
Vor dem beurkundenden Notar _____
mit dem Amtssitz in Neustadt a. Rbge.
erschieden:

1. Herr _____
dienstansässig Hertzstr. 3, 31535 Neustadt a. Rbge.;
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der
 - Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, HRB 110194 Amtsgericht Hannover
 - Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, HRB 110075 Amtsgericht Hannover;
2. Herr _____
handelnd als Vertreter des Gesellschafters Neustadt a. Rbge. in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Neustadt a. Rbge.;
3. Herr _____
4. Herr _____
Die Erschienenen zu 1 bis 4 handeln als Vertreter des Gesellschafters Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH in der Gesellschafterversammlung der Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge..

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Frage des amtierenden Notars nach einer Vorbefassung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

A. Verschmelzungsvertrag

Der Erschienenene zu 1. - handelnd wie angegeben - bat um die Beurkundung von nachfolgendem

Verschmelzungsvertrag

zwischen

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Neustadt a. Rbge.
- nachfolgend auch "Wirtschaftsbetriebe" genannt -

und

Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge.
- nachfolgend auch "Blockheizkraftwerke GmbH" genannt -

Präambel

- (1) Die Wirtschaftsbetriebe sind eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110075 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Neustadt a. Rbge.. Ihr vollständig eingezahltes Stammkapital beträgt € 8.000.000,00. Die Wirtschaftsbetriebe haben einen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer.
- (2) Die Blockheizkraftwerke GmbH ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110194 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Neustadt a. Rbge.. Ihr vollständig eingezahltes Stammkapital beträgt € 700.000,00. Alleinige Gesellschafterin der Blockheizkraftwerke GmbH sind die Wirtschaftsbetriebe. Sonderrechte i. S. v. §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der Blockheizkraftwerke GmbH nicht, ein Fall des § 51 UmwG liegt nicht vor. Die Blockheizkraftwerke GmbH hat Arbeitnehmer.
- (3) Zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Blockheizkraftwerke GmbH besteht ein Gewinnabführungsvertrag.

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag und Schlussbilanz

- (1) Die Blockheizkraftwerke GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Wirtschaftsbetriebe im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (2) Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem Jahresabschluss der Blockheizkraftwerke GmbH zum 31. Dezember 2014 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.
- (3) Die Übernahme des Vermögens der Blockheizkraftwerke GmbH durch die Wirtschaftsbetriebe erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2015, 00:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Blockheizkraftwerke GmbH als für Rechnung der Wirtschaftsbetriebe vorgenommen.

§ 2

Kapitalerhöhung, Umtauschverhältnis, Gegenleistung

- (1) Die übernehmenden Wirtschaftsbetriebe sind Alleingesellschafter der Blockheizkraftwerke GmbH. Die Wirtschaftsbetriebe dürfen daher gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital nicht erhöhen. Den Wirtschaftsbetrieben als Alleingesellschafter der Blockheizkraftwerke GmbH werden für die Übertragung des Vermögens der Blockheizkraftwerke GmbH keine Geschäftsanteile an den Wirtschaftsbetrieben als Gegenleistung gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 HS. 2 1. Fall UmwG). Da die Wirtschaftsbetriebe Alleingesellschafter der Blockheizkraftwerke GmbH sind, entfallen gem. § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG).

- (2) Auch sonstige Gegenleistungen, insbesondere Geldzahlungen oder Darlehensforderungen, werden den übernehmenden Wirtschaftsbetrieben als Alleingesellschafter der übertragenden Blockheizkraftwerke GmbH nicht gewährt.

§ 3

Rechte und besondere Vorteile

- (1) Inhaber besonderer Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gibt es nicht. Daher werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Auch einzelnen Gesellschaftern werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für die in den Sätzen 1 bis 2 genannten Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift vorgesehen.
- (2) Den in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden keine besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die Blockheizkraftwerke GmbH hat einen Betrieb (nachfolgend auch "Betrieb Hallenbad" genannt). Im Betrieb Hallenbad sind sämtliche Arbeitnehmer der Blockheizkraftwerke GmbH (nachfolgend auch "betroffene Arbeitnehmer" genannt) beschäftigt. Die Blockheizkraftwerke GmbH hat einen Auszubildenden. Dieser Auszubildende wird im Folgenden auch unter den Begriff der betroffenen Arbeitnehmer gefasst. Der Betrieb Hallenbad hat einen Betriebsrat.

Die Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer der Blockheizkraftwerke GmbH und deren Vertretungen ergeben sich aus den §§ 324 UmwG, 613a BGB.

- (2) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Aufnahme (nachfolgend auch "Verschmelzung" genannt) kommt es zu einem Betriebsübergang nach § 324 UmwG i. V. m. § 613a BGB. Die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer gehen auf die Wirtschaftsbetriebe über. Die Wirtschaftsbetriebe treten mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neuer Arbeitgeber in sämtliche Rechte und Pflichten aus allen übergegangenen Arbeitsverhältnissen der betroffenen Arbeitnehmer unter Anerkennung der bei der Blockheizkraftwerke GmbH erworbenen und anerkannten Betriebszugehörigkeitszeiten ein und führen die Arbeitsverhältnisse fort (§ 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB). Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung werden demgemäß die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, bei den Wirtschaftsbetrieben zu den gleichen arbeitsvertraglichen Bedingungen – einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen oder Gesamtzusagen – fortgeführt. Der Abschluss eines neuen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages ist nicht notwendig.

Eine Kündigung der Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist unwirksam (§ 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB). Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt (§ 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB).

- (3) Weder die Blockheizkraftwerke GmbH noch die Wirtschaftsbetriebe sind Mitglieder in einem Arbeitgeberverband. Damit sind weder bei der Blockheizkraftwerke GmbH noch bei den Wirtschaftsbetrieben Tarifverträge unmittelbar anwendbar. Damit verbleibt es für die betroffenen Arbeitnehmer dabei, dass Tarifverträge nicht kollektivrechtlich auf ihr Arbeitsverhältnis Anwendung finden. Tarifverträge finden wie auch bisher nur Anwendung auf das Arbeitsverhältnis eines betroffenen Arbeitnehmers, wenn dessen Arbeitsvertrag auf Tarifverträge Bezug nimmt oder wenn der Tarifvertrag auf andere Weise in der Vergangenheit zum Inhalt des Arbeitsvertrags wurde.
- (4) Bei der Blockheizkraftwerke GmbH besteht für einige betroffene Arbeitnehmer eine über die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG aufrechterhaltene zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (nachfolgend auch "VBL" genannt). Die Wirtschaftsbetriebe führen nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung die betriebliche Altersversorgung jener Arbeitnehmer wie folgt fort: Es ist beabsichtigt, dass die zusätzliche, betriebliche Altersversorgung VBL für die betroffenen Arbeitnehmer nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung weiter über die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG aufrechterhalten und fortgeführt wird. Sofern bei den Wirtschaftsbetrieben die Aufrechterhaltung und Fortführung der zusätzlichen, betrieblichen Altersversorgung jener Arbeitnehmer bei der VBL über die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG nicht möglich sein sollte, werden die Wirtschaftsbetriebe die zusätzliche betriebliche Altersversorgung jener Arbeitnehmer nach einem anderen Altersversorgungsmodell wertgleich fortführen, d. h. die Leistungen der neuen Altersversorgung werden mit den Leistungen der bisherigen zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung über die VBL gleichwertig (wertgleich) sein bzw. werden diesen entsprechen.
- (5) Der Betrieb der Blockheizkraftwerke GmbH wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf betrieblicher Ebene unverändert von den Wirtschaftsbetrieben als selbstständiger Betrieb in 31535 Neustadt am Rübenberge, Lindenstr.54, fortgeführt.

Der Betriebsrat der Blockheizkraftwerke GmbH besteht in der bisherigen Zusammensetzung als Betriebsrat des Betriebs Hallenbad bei den Wirtschaftsbetrieben fort und nimmt unverändert sein Amt für den Betrieb Hallenbad wahr. Die derzeit bei der Blockheizkraftwerke GmbH geltenden Betriebsvereinbarungen gelten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung und des damit einhergehenden Betriebsübergangs auch bei den Wirtschaftsbetrieben kollektivrechtlich – also mit unmittelbarer und zwingender Wirkung – fort.

Einen Gesamtbetriebsrat sowie Gesamtbetriebsvereinbarungen gibt es bei der Blockheizkraftwerke GmbH nicht.

Bei den Wirtschaftsbetrieben ist ein Konzernbetriebsrat errichtet, dessen Zuständigkeit sich auch auf den Betrieb der Blockheizkraftwerke GmbH bezieht. Konzernbetriebsvereinbarungen existieren nicht. Auch nach der Verschmelzung wird der Konzernbetriebsrat unverändert für den übergehenden Betrieb „Hallenbad“ zuständig sein.

- (6) Die betroffenen Arbeitnehmer werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB von der Blockheizkraftwerke GmbH vor dem Betriebsübergang in Textform über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und über die ggf. hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichtet (§ 324 UmwG i. V. m. § 613a Abs. 5 BGB).
- (7) Die Blockheizkraftwerke GmbH erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister. Ein Widerspruchsrecht der betroffenen Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB besteht daher nicht. Arbeitnehmer, die nicht wollen, dass ihr Arbeitsverhältnis auf die Wirtschaftsbetriebe übergeht und die Wirtschaftsbetriebe somit zu ihrem neuen Arbeitgeber wird, sind berechtigt, ihr Arbeitsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen (§ 626 BGB). Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen (§ 626 Abs. 2 BGB); diese Frist beginnt ab Kenntnis des Arbeitnehmers von der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister.
- (8) Da die Blockheizkraftwerke GmbH mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister erlischt, besteht nach § 613a Abs. 3 BGB keine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Blockheizkraftwerke GmbH im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister haften ausschließlich die Wirtschaftsbetriebe für die Ansprüche der betroffenen Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis.
- (9) Die Wirtschaftsbetriebe haben derzeit einen Arbeitnehmer. Für diesen Arbeitnehmer ergeben sich durch die Verschmelzung der Blockheizkraftwerke GmbH auf die Wirtschaftsbetriebe keine Änderungen. Der Arbeitsvertrag zwischen den Wirtschaftsbetrieben und ihrem Arbeitnehmer besteht unverändert fort. Auch ergeben sich aus der Verschmelzung keine sonstigen Änderungen der Arbeitsbedingungen.
- (10) Die Wirtschaftsbetriebe beabsichtigen derzeit nicht, nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung Reorganisationsmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer oder ihre berufliche Entwicklung betreffen, vorzunehmen.
- (11) Sowohl vor wie auch nach der Verschmelzung wird der Schwellenwert nach dem DrittelBG von 500 Arbeitnehmern nicht erreicht. Das Wirksamwerden der Verschmelzung hat damit keine Auswirkung auf die unternehmerische Mitbestimmung nach dem DrittelBG.
- (12) Dem bei der Blockheizkraftwerke GmbH bestehenden Betriebsrat wurde der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit allen Anlagen am 10.06.2015 gemäß § 5 Abs. 3 UmwG zugeleitet. Die Wirtschaftsbetriebe haben keinen Betriebsrat. Dem bei den Wirtschaftsbetrieben bestehenden Konzernbetriebsrat wurde der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit allen Anlagen am 10.06.2015 ebenfalls gemäß § 5 Abs. 3 UmwG zugeleitet.

§ 5
Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten tragen die Wirtschaftsbetriebe.

§ 6
Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde nichtig sein oder werden oder sollten sie undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Urkundsteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben.

§ 7
Bedingungen

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe und der Gesellschafterversammlung der Blockheizkraftwerke GmbH. Bis dahin ist der vorstehende Verschmelzungsvertrag schwebend unwirksam.

Neustadt a. Rbge., den

Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH

B. Gesellschafterbeschluss der aufnehmenden Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH und Verzichtserklärungen

- I. Der Erschienenene zu 2. - handelnd wie angegeben – bat sodann um die Beurkundung von Folgendem:

Die von mir vertretene Stadt Neustadt am Rübenberge ist die alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Neustadt a. Rbge..

Unter Verzicht auf alle nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen über Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Abhaltung einer Gesellschaftervollversammlung halte ich hiermit eine

außerordentliche Gesellschaftervollversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Neustadt a. Rbge.,

ab und beschließe einstimmig, was folgt:

Dem vorstehend in Teil A. dieser Urkunde enthaltenen Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Der Erschienenene zu 2. erklärte die außerordentliche Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Neustadt a. Rbge., für beendet.

- II. Der Erschienenene zu 2. - handelnd wie angegeben - bat ferner um Beurkundung der nachstehenden unwiderruflichen Erklärungen:
1. Die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes, eine Verschmelzungsprüfung und die Erstattung eines Verschmelzungsprüfungsberichtes sind nach dem Gesetz entbehrlich (§§ 8 Abs. 3 Satz 1, 9 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 3 UmwG), da sich alle Anteile der übertragenden Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge., in der Hand der übernehmenden Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Neustadt a. Rbge., befinden. Im Übrigen wird darauf unwiderruflich verzichtet.
 2. Auf die Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses (oben B. I.) wird unwiderruflich verzichtet.
 3. Auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 48, 49 UmwG wird unwiderruflich verzichtet.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterzeichnet.

C. Gesellschafterbeschluss der übertragenden Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge. und Verzichtserklärungen

- I. Die Erschienenen zu 1. bis 4. - handelnd wie angegeben - baten um die Beurkundung von Folgendem:

Die von uns vertretene Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Neustadt a. Rbge., ist die alleinige Gesellschafterin der Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge..

Unter Verzicht auf alle nach den Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen über Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Abhaltung einer Gesellschaftervollversammlung halten wie hiermit eine

außerordentliche Gesellschaftervollversammlung der Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge.

ab und beschließen einstimmig, was folgt:

1. Dem vorstehend in Teil A dieser Urkunde enthaltenen Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.
2. Der Jahresabschluss der Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge., zum 31. Dezember 2014 gem. Anlage wird festgestellt.

Die Erschienenen zu 1. bis 4. erklärten die außerordentliche Gesellschafterversammlung der Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge., für beendet.

- II. Die Erschienenen zu 1. bis 4. - handelnd wie angegeben - baten ferner um Beurkundung der nachstehenden Erklärungen:
1. Die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes, eine Verschmelzungsprüfung und die Erstattung eines Verschmelzungsprüfungsberichtes sind nach dem Gesetz entbehrlich (§§ 8 Abs. 3 Satz 1, 9 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 3 UmwG), da sich alle Anteile der übertragenden Blockheizkraftwerke und Hallenbad GmbH, Neustadt a. Rbge., in der Hand der übernehmenden Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Neustadt a. Rbge., befinden. Im Übrigen wird darauf unwiderruflich verzichtet.
 2. Auf die Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses (oben C. I.) wird unwiderruflich verzichtet.
 3. Auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 48, 49 UmwG wird unwiderruflich verzichtet.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterzeichnet: